

Bewilligungen

Schermenweg 5, Postfach  
CH-3001 Bern  
Telefon 031 634 26 12  
Telefax 031 634 26 80

info.svsa@pom.be.ch  
www.be.ch/svsa

**EINSCHREIBEN**

Ski- und Sportclub Walkringen  
Herr Thomas Sprecher  
Friedbergstrasse 8  
3512 Walkringen

Bern, 8. Februar 2011  
X SO mw

## **Gesuch um Sonderbewilligung für einen Motorschlitten**

Sehr geehrter Herr Sprecher

Wir danken Ihnen für Ihre Eingabe vom 18. Januar 2011. Ihre Argumente haben wir nochmals dem Jagdinspektorat zur Stellungnahme vorgelegt und dessen Antwort erhalten.

Das Jagdinspektorat hält an seinen in der Stellungnahme vom 21. Dezember 2010 gemachten Äusserungen fest. Der teilweise renaturierte Biglebach mit seiner Auenvvegetation und seinen natürlichen Strukturen bietet zahlreichen hier überwinternden (Wasser-)vögeln einen ausgezeichneten und weitgehend störungsarmen Lebensraum. Gemäss Jagdinspektorat finden sich auch Fuchs, Hase und Reh in diesem Gebiet sowie viele Singvögel. Es geht auch nicht in erster Linie um nächtliche Störungen, sondern um diejenigen tagsüber und während der Dämmerungszeiten (Präparation?).

Das Anlegen einer Langlaufloipe im zur Diskussion stehenden Gebiet würde den Vorschriften zum Schutz der Wildtiere vor vermeidbaren Störungen zuwiderlaufen (Verordnung über den Wildtierschutz, Artikel 1, Absatz 1, und Gesetz über Jagd und Wildtierschutz, Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe c). Gemäss Auskunft des Jagdinspektorates soll das Gebiet möglichst ruhig gehalten werden. Es lehnt daher eine Loipe ab, auch wenn diese ohne den Einsatz eines Motorschlittens hergestellt würde, was für eine Spur zum klassischen Langlauf in dem mehrheitlich ebenen Gebiet mit selten massivem Schneefall durchaus denkbar wäre.

Bei der Beurteilung von Gesuchen um Bewilligung für den Betrieb eines Motorschlittens ausserhalb der öffentlichen Strassen haben wir die Belange des Natur-, Umwelt- und Heimatschutzes sowie die Gesundheit der Menschen zu berücksichtigen (Artikel 47 der Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004). Im vorliegenden Fall werden gemäss Auskunft der Fachstelle Belange des Naturschutzes bzw. des Schutzes von Wildtieren betroffen.

Wir können die Einwände der Fachstelle im vorliegenden Fall nicht ignorieren. Der Schutz der Wildtiere vor vermeidbaren Störungen ist höher zu werten als das Interesse der Gesuchsteller.

Gestützt auf die Strassenverkehrsverordnung sowie die Stellungnahme des Jagdinspektorates wird daher

**verfügt:**

1. Das Gesuch des Ski- und Sportclub Walkringen um Erteilung einer Sonderbewilligung für die Inverkehrsetzung eines Motorschlittens zur Herstellung einer Langlaufloipe wird abgelehnt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt CHF 50.-- (Ziffer 5.8 des Anhangs VB der Gebührenverordnung vom 22. Februar 1995). Die entsprechende Rechnung wird mit separater Post zugestellt.

Freundliche Grüsse

STRASSENVERKEHRS- UND SCHIFF-  
FAHRTSAMT DES KANTONS BERN



Walter Morand, Bereichsleiter

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern erhoben werden. Die Einsprache bildet Voraussetzung für ein nachfolgendes Verwaltungsbeschwerdeverfahren.  
Einsprachen ohne Originalunterschrift (z.B. Fax- oder E-Mail-Eingaben) sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.